



LANDKREIS
FREISING



Merkblatt zur Annahme von Restabfällen am Wertstoffhof

Regelfall: Die **privaten Haushalte** sind verpflichtet, die im Rahmen der privaten Lebensführung entstehenden Restabfälle (keine Problemabfälle, keine Wertstoffe!) über die am Wohngrundstück angeschlossene(n) Restmülltonne(n) zu überlassen.

Die **gewerblichen Abfallerzeuger** müssen Restabfälle über die sog. „Pflichtrestmülltonne“ bei der Müllabfuhr überlassen.

Die Tonne muss dabei so groß sein, um die **regelmäßig** am Grundstück anfallenden Restabfälle aufnehmen zu können, zuzüglich einer angemessenen Reserve!

Ausnahme 1: Fallen vorübergehend (nicht regelmäßig!) so viele Restabfälle an, dass sie in der Restmülltonne keinen Platz haben, so sind die weiteren Abfälle nur in den zulässigen 70 l Restmüllsäcken (Gebührensäcke mit dem Aufdruck von Heinz, € 5 je Sack) zu Abholung bereitzustellen - also am Grundstück zur Müllabfuhr (§ 14 Abs. 3 Satz 1 AWS)

Ausnahme 2: Bei Restabfällen in größeren Mengen, die nicht aus privaten Haushalten stammen (z.B. aus Gewerbe) besteht Anlieferungspflicht an der Umlade-Station – (gebührenpflichtig)

Ergebnis: Es sind kaum Fälle denkbar, in denen Restabfall am Wertstoffhof überlassen werden kann.

=> Die Überlassung von Restabfall am Wertstoffhof ist nur im absoluten Ausnahmefall in sehr kleinen Mengen durch private Haushalte denkbar.

Pro Anlieferung und Haushalt 100 I, maximal 4 x jährlich.

Beispiele: Einmaliges privates Entrümpeln der Wohnung bei einem Umzug (z.B. Entsorgung von Haushaltsgegenständen, die keiner Wertstofffraktion sonst zugeordnet werden können, in der Restmülltonne keinen Platz mehr hatten, kein Sperrmüll sind und für den Restabfallsack nicht geeignet sind – Bleikristallgeschirr aus Omas Vitrine, feuerfeste Auflaufform, Kinderspielzeug in größerer Menge o.ä.

nie möglich für Restabfälle aus gewerblichem/sonstigem Herkunftsbereich, z.B. Entrümpelungsfirmen (denn hier besteht immer eine Andienungspflicht an der Umlade-Station!!!)

Wichtig: Es müssen immer **Sichtkontrollen** vorgenommen werden – gefährliche Abfälle dürfen auf keinen Fall enthalten sein!

Beachte: Von **privaten Haushalten** müssen auch immer folgende Abfälle an der Umlade-Station angeliefert werden:

- Sperrmüll in größeren Mengen
- Asbesthaltige Produkte (z.B. Eternitplatten) = gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern (z.B. Glaswolle, Steinwolle) = gefährlicher Abfall
- Altholz A IV (Außenbereichsholz) = gefährlicher Abfall

Restabfälle in größeren Mengen können von Privathaushalten auch an der Umlade-Station angeliefert werden (Abfallgebühr!) – dies kann aber immer nur (einmalige) Ausnahme sein.

Das Merkblatt zum „Restmüll/Sonstige Abfälle“ vom Mai 2021 verliert ab sofort seine Gültigkeit.

Stand: November 2023

<file:///P:/Gruppe-Abfall/Wertstoffe/Restmüll/231121%20Merkblatt%20zur%20Annahme%20von%20Restabfällen%20am%20Wertstoffhof.docx>